# BUNDESGESETZBLATT

### FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

31. Stück Jahrgang 1969 Ausgegeben am 6. Mai 1969 125. Verordnung: Anerkennung der Privatschule "Gloria Felix School", Lech am Arlberg, als zur Erfüllung der Schulpflicht geeignet **126.** Verordnung: Schutz des Grundwasservorkommens in der Mitterndorfer Senke **127.** Verordnung: Scheidemünzen zu 25 Schilling "Peter Rosegger" 128. Verordnung: Anordnung besonderer Ernteermittlungen bei Winterweizen und Kartoffeln für die Jahre 1969 und 1970 129. Kundmachung: Ratifikation des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung durch Portugal 130. Kundmachung: Zwei kanadische Hoheitszeichen 131. Kundmachung: Aufhebung des Abs. 3 des Abschnittes 12 der Durchführungsbestimmungen betreffend die Einkommensteuer - DE-ESt. 1954 durch den Verfassungsgerichtshof

125. Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 18. März 1969, mit der nachstehende Maßnahmen vor ihrer Durchdie Privatschule "Gloria Felix School", Lech führung einer Bewilligung der Wasserrechtsam Arlberg, als zur Erfüllung der Schulpflicht behörde: geeignet anerkannt wird

Auf Grund des § 12 des Schulpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 241/1962, wird verordnet:

Die nach ausländischem Lehrplan geführte Privatschule "Gloria Felix School", Lech am Arlberg, wird zur Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht durch Kinder nichtösterreichischer Staatsbürgerschaft als geeignet anerkannt.

#### Piffl

126. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 11. April 1969 zum Schutze des Grundwasservorkommens in der Mitterndorfer Senke

Auf Grund der §§ 34, 35 und 54 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, wird verordnet:

§ 1. Das Grundwasservorkommen des im § 6 (Grundwasserschonumschriebenen Gebietes gebiet) wird - unbeschadet bestehender Rechte - vorzugsweise der Trinkwasserversorgung und der örtlichen Feldbewässerung, soweit diese nicht mit gleichem Aufwand aus einem Oberflächengewässer erfolgen kann, gewidmet.

- § 2. Im Grundwasserschongebiet bedürfen
  - a) die Lagerung und Leitung von flüssigen Brenn- und Treibstoffen einschließlich der Errichtung und Erweiterung von Tankstellen und Olfeuerungsanlagen; ausgenommen von der Bewilligungspflicht ist die Lagerung von Treibstoffen bis 8001 in höchstens 2001 fassenden verschließbaren Stahlfässern oder Kanistern, wenn die Lagerung so erfolgt, daß bei Aussließen des Treibstoffes ein Einsickern in den Boden ausgeschlossen ist; weiters ist die Aufbewahrung und Verwendung der eingangs bezeichneten Stoffe in kleineren Mengen zur Deckung des laufenden Bedarfes von Bewilligungspflicht ausgenommen, wenn hiebei die zur Reinhaltung des Grundwassers entsprechende Sorgfalt angewendet wird;
  - b) die Ablagerung von Müll und anderen für das Grundwasser schädlichen Stoffen, ausgenommen die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung (§ 32 Abs. 1 WRG.);
  - c) die Aufnahme und Erweiterung des Betriebes von Sand-, Schotter-, Kies- und Lehmgruben;
  - d) die Lagerung, Verwendung und Beförderung von radioaktiven Stoffen;

- e) die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Anderung von Anlagen, bei deren Betrieb chemisch oder biologisch schwer abbaubare Stoffe in einer Art und in einem Ausmaß anfallen, welche die Beschaffenheit des Grundwassers gefährden.
- § 3. Auf dem militärischen Zwecken dauernd dienenden Gelände im Grundwasserschongebiet tritt bei den in § 2 genannten Maßnahmen an die Stelle der Bewilligungspflicht die Anzeigepflicht.
- § 4. Für die Handhabung der Bestimmungen der §§ 9, 10, 28 bis 35, 38 und 112 des Wasserrechtsgesetzes 1959 im Grundwasserschongebiet ist der Vorrang der Trinkwasserversorgung und der örtlichen Feldbewässerung maßgebend. Vor der Bewilligung von Wasserentnahmen ist der Bedarf zu prüfen und Vorsorge zu treffen, daß die Auswirkungen der Wasserentnahme in unschädlichen Grenzen gehalten oder abgegolten werden. In allen Verfahren ist die Vermeidung von Wasserverschwendungen, der Schutz der Gewässer vor Verunreinigung und die Sanierung unzulänglicher Abwasser- und Abfallbeseitigungen anzustreben.
- § 5. Das Aussließen von chemisch oder biologisch nicht oder nur schwer abbaubaren Stoffen, wie insbesondere von Mineralölen, Pflanzenschutzmitteln u. dgl., innerhalb des Grundwasserschongebietes ist unverzüglich vom Verursacher sowie vom Eigentümer, Besitzer oder Nutznießer des betroffenen Grundstückes der Wasserrechtsbehörde (Gewässeraufsicht) anzuzeigen. Darunter fällt jedenfalls das Auslaufen eines 2001 und mehr fassenden Treibstoffbehälters oder eines Behälters mit unverdünnten Pflanzenschutzmitteln.
- § 6. (1) Die Grenzen dieses Grundwasserschongebietes verlaufen von der Eisenbahnbrücke nördlich Sollenau über den Wiener Neustädter Kanal den Kanal entlang in Richtung Wiener Neustadt bis zur Kote 263, dann längs des Weges und der Straße nach Lichtenwörth bis zur Warmen Fischa, dieser flußabwärts folgend bis Eggendorf, durch den Verbindungskanal zwischen Warmer Fischa und Leitha knapp unterhalb der Brücke in Untereggendorf, dann der Leitha entlang flußabwärts bis zur Überspannung durch die 110-kV-Leitung Ternitz-Ebenfurth, dieser Hochspannungsleitung folgend über die Masten Nr. 137 und 138 und der in derselben Richtung anschließenden 110-kV-Leitung Ebenfurth-Wien über die Maste Nr. 5, 6 und 7 bis zur Eisenbahn, der Eisenbahnlinie über Zahl "25", darunter das Wort "Schilling", ferner Pottendorf entlang bis zur Bahnbrücke über den in kreisförmiger Reihung das Bundeswappen und

- Reisenbach (Kote 209), dann diesen entlang bis zur Gemeindegrenze Götzendorf-Margarethen am Moos, entlang dieser Gemeindegrenze und dem ihr folgenden Feldweg bis zur Landesstraße 2061 in Wienerherberg, dieser Straße in westlicher Richtung folgend bis zur Landeshauptstraße 156 Schwadorf-Traiskirchen, entlang dieser Landeshauptstraße über Ebergassing, Moosbrunn und Trumau bis zur Eisenbahnstrecke Traiskirchen-Sollenau und schließlich diese Bahntrasse entlang bis zur Eisenbahnbrücke an der Kreuzung mit dem Wiener Neustädter Kanal nördlich Sollenau.
- (2) Soweit die angeführten Grenzen entlang von Straßen- und Eisenbahnlinien führen, bleiben Bahn- und Straßengrund außerhalb des Grundwasserschongebietes, während Grenzen entlang von Gewässern diese in das Grundwasserschongebiet einbeziehen.
- (3) Die Grenzen dieses Grundwasserschongebietes sind in der Anlage dieser Verordnung . /. festgehalten.

#### Schleinzer

### 127. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 17. April 1969, betreffend die zu 25 Schilling "Peter Rosegger" Scheidemünzen

Auf Grund des § 1 des Scheidemünzengesetzes 1963, BGBl. Nr. 178, werden die Zusammensetzung, die Ausmaße und Ausstattung der Scheidemünzen zu 25 Schilling, die zum Gedenken an den Heimatdichter Peter Rosegger ab 14. Mai 1969 ausgegeben werden, wie folgt bestimmt:

- § 1. Die Münzen sind aus einer Legierung von 800 Tausendteilen Silber und 200 Tausendteilen Kupfer herzustellen. Ihr Durchmesser hat 30 mm, ihr Rauhgewicht 13 g, ihr Feingehalt 10'4 g Feinsilber zu betragen. Abweichungen dürfen im Feingehalt 5/1000 und im Rauhgewicht 10/1000 nicht übersteigen.
- § 2. Für die äußere Gestalt der Münze sind die Abbildung und folgende Bestimmungen maßgebend:

Die eine Seite der Münze hat das Kopfbild des Heimatdichters Peter Rosegger in Seitenansicht, umgeben von der Umschrift "Peter Rosegger" und die Jahreszahl "1969" zu zeigen. Die andere Seite der Münze hat in der Mitte die Umschrift "Republik Österreich" zu zeigen. Beide gestalten und hat die vertiefte Inschrift "Fuenf-Seiten sind mit einer erhöhten Randleiste zu undzwanzig Schilling" zu tragen.

die Wappen der neun Bundesländer sowie die umrahmen. Der Rand der Münze ist glatt zu





#### Koren

128. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 18. April 1969, mit der für die Jahre 1969 und 1970 besondere Ernteermittlungen bei Winterweizen und Kartoffeln angeordnet werden

Auf Grund der §§ 2 Abs. 2 und 3, 4 Abs. 1 und 2, 7 Abs. 6 und der §§ 8 und 9 des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, wird verordnet:

- § 1. Das Osterreichische Statistische Zentralamt hat in den Jahren 1969 und 1970 besondere Ernteermittlungen bei Winterweizen und Kartoffeln zur Feststellung der Ernteerträge durchzuführen.
- § 2. (1) Die besonderen Ernteermittlungen sind in Form von Stichprobenerhebungen durchzuführen.
- (2) Die Erhebungen haben jene landwirtschaftlichen Betriebe zu umfassen, die nach einer statistischen Methode vom Österreichischen Statistischen Zentralamt ausgewählt werden.
- § 3. Die Bewirtschafter (Eigentümer, Besitzer, Pächter oder Nutznießer) der nach § 2 Abs. 2 ausgewählten landwirtschaftlichen Betriebe oder deren Beauftragte sind verpflichtet,
  - a) das Betreten ihrer Grundstücke sowie die Entnahme von Proben durch vom Osterreichischen Statistischen Zentralamt bestellte Organe zu dulden,
  - b) das Ergebnis eines Volldrusches beziehungsweise einer Nachrodung von bestimmten, in die besonderen Ernteermittlungen einbezogenen Parzellen durch die obgenannten Organe feststellen zu lassen und
  - c) über die im Zusammenhang mit der Durchführung der Erhebungen sich ergebenden Fragen Auskunft zu erteilen.

§ 4. Für das Betreten eines Grundstückes und die Entnahme von Proben ist ein Betrag von 20 S als Entschädigung, für die Vornahme eines Volldrusches bei Winterweizen ein Betrag von 120 S und für eine Nachrodung bei Kartoffeln ein Betrag von 20 S als Vergütung an den betroffenen Bewirtschafter zu entrichten.

#### Schleinzer

129. Kundmachung Bundeskanzlers des vom 4. April 1969 betreffend die Ratifikation des Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung durch Portugal

Nach Mitteilung des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande ist das Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung (BGBl. Nr. 27/1968, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 38/1969) für Portugal nach Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde mit Wirkung vom 4. Feber 1969 in Kraft getreten.

Portugal hat gemäß Artikel 6 des Übereinkommens als für die Ausstellung der Apostille nach Artikel 3 erster Absatz zuständige Behörden den Obersten Staatsanwalt (Procureur Général de la République) und die Staatsanwälte bei den Appellationsgerichten (Procureurs de la République auprès des Cours d'Appel) bestimmt.

#### Klaus

180. Kundmachung des Bundesministerriums für Handel, Gewerbe und Industrie
vom 14. April 1969, betreffend zwei
kanadische Hoheitszeichen

181. Kundmachung des Bundesministers für
Finanzen vom 22. April 1969 betreffend die
Aufhebung des Abs. 3 des Abschnittes 12 des
Erlasses des Bundesministers für Finanzen

Auf Grund des § 4 a Abs. 2 des Markenschutzgesetzes 1953, BGBl. Nr. 38, wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten kundgemacht, daß § 4 a Abs. 1 des Markenschutzgesetzes 1953 auf das kanadische Wappen und auf das Symbol der Hundertjahrfeier Kanadas Anwendung findet, deren Darstellungen im Markenregister des Osterreichischen Patentamtes für jedermann zur Einsicht aufliegen.

Mitterer

181. Kundmachung des Bundesministers für Finanzen vom 22. April 1969 betreffend die Aufhebung des Abs. 3 des Abschnittes 12 des Erlasses des Bundesministers für Finanzen vom 21. April 1954, Zl. 22.100-9/54 (Durchführungsbestimmungen betreffend die Einkommensteuer — DE-ESt. 1954) durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Artikel 139 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 10. März 1969, V 82/68, den Abs. 3 des Abschnittes 12 der Durchführungsbestimmungen betreffend die Einkommensteuer (DE-ESt. 1954), Erlaß des Bundesministers für Finanzen vom 21. April 1954, Zl. 22.100-9/54, verlautbart im Amtsblatt der Österreichischen Finanzverwaltung Nr. 88/1954, als gesetzwidrig aufgehoben.

Koren

# BUNDESGESETZBLATT

### FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 168- für Inlands- und S 216- für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1·50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27 a (Postleitzahl 1037), Telephon 52 43 42.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12a, 1037 Wien, einlangen. Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.

Anlage zu BGBI.Nr. 126/1969

# Grundwasservorkommen Mitterndorfer Senke

Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft zum Schutze des Grundwasservorkommens in der Mitterndorfer Senke



## 1:50 000



Landesgrenze

Grenze des Grundwasserschongebietes

Gewässer im Schongebiet

Katastralgemeindegrenze

Ortsgemeindegrenze









